

Antrag

des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz - VermBerG)

Punkt 31 der 722. Sitzung des Bundesrates am 6. März 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 5 einzufügen:

"Artikel 5

Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

§ 69 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1418), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefaßt:

'Aufhebung von Rechtsvorschriften, gesetzliche Auflösung, Heilungsvorschriften'.

2. Dem Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

'(4) Eine Umwandlung (Teilung, Zusammenschluß oder Formwechsel) ist nicht deshalb unwirksam, weil der Umwandlungsbeschluß und die Eintragung nach § 34 vor dem 3. Juli 1991 in eine Rechtsform erfolgten, die erst nach diesem Zeitpunkt als eine Form der Umwandlung von LPGn und kooperativen Einrichtungen in Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften bereitgestellt wurde.

(5) Soweit das Vermögen von LPGn oder kooperativen Einrichtungen ohne deren Auflösung auf ein neu gegründetes Unternehmen mit einer der in § 23 Abs. 1 bezeichneten Rechtsformen übertragen worden ist, sind die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, berichtigt BGBl. 1995, I S. 428) über die Verschmelzung im Wege der Neugründung eines übernehmenden Rechtsträgers in bezug auf die Wirkungen der Eintragung in das Register (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2), die Klagen wegen Unwirksamkeit des

Ausgeliefert am 05. MRZ. 1998

Verschmelzungsbeschlusses eines übertragenden Rechtsträgers (§ 28) und die daraus begründeten Schadensersatzansprüche und ihre Geltendmachung (§§ 25 bis 27) entsprechend anzuwenden. Der Beginn für die § 25 Abs. 3 und § 27 des Umwandlungsgesetzes bestimmten Verjährungsfristen ist der [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend auf andere Formen der unwirksamen Umwandlungen von LPGn und kooperativen Einrichtungen durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel anzuwenden, wenn der übernehmende Rechtsträger in das Register eingetragen wurde und dennoch eine Heilung nach § 34 Abs. 3 und § 40 nicht eingetreten ist.

(6) Die Absätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, soweit eine rechtskräftige Entscheidung entgegensteht."

2. Die bisherigen Artikel 5 und 6 werden Artikel 6 und 7.

Begründung:

Zu Nummer 1

§ 69 Abs. 4 enthält eine Heilungsvorschrift für die Fälle, in denen vor dem Inkrafttreten der Novelle zum LwAnpG vom 3. Juli 1991 LPGn in Kapitalgesellschaften umgewandelt worden sind, was erst durch die Novelle vom 3. Juli 1991 ermöglicht wurde. Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 7. November 1997 (LwZR 1/97 - NJW 1998, 229 - auch zur Veröffentlichung in der amtlichen Entscheidungssammlung vorgesehen) solche Umwandlungen als unwirksam und auch durch die Eintragung in das Handelsregister als nicht geheilt angesehen, wenn die Eintragung vor dem 3. Juli 1991 erfolgt ist und in diesem Zeitpunkt diese Form der Umwandlung (noch) nicht zugelassen war. Diese Form der Umwandlung habe nicht dem gesetzlichen Leitbild eines bäuerlichen Familienbetriebes im LwAnpG von 1990 entsprochen (BGH, a.a.O., 231). Die Fortführung der Unternehmen in einer Form der Kapitalgesellschaft sei erst mit der Veränderung der agrarstrukturpolitischen Zielvorstellungen in der Novelle zum LwAnpG von 1991 zulässig geworden.

Die Auffassung, daß die konstitutive Wirkung der Eintragung in die Register wegen Verstoßes gegen einen "numerus clausus" vom Gesetz zur Verfügung gestellter Umwandlungsformen unwirksam sein könne, ist im Schrifttum kritisiert worden (jüngst von K. Schmidt, ZIP 1998, 181, 187), hatte aber auch Zustimmung erfahren (Lohlein, ZIP 1994, 1065, 1067 und Schweizer, Das Recht der landwirtschaftlichen Betriebe nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, 2. Auflage 1994, Rd. 282).

Absatz 4 regelt diese grundsätzliche Frage nicht. Er betrifft nur die Fälle, in denen die Heilungswirkung deshalb nicht eintritt, weil die Eintragung in die Register vor dem Zeitpunkt erfolgte, als diese Form der Umwandlung gesetzlich zulässig wurde (3. Juli 1991). Mit der Heilungsvorschrift wird

vermieden, daß die Unternehmen schlechter gestellt werden, die bereits frühzeitig nach dem Inkrafttreten des LwAnpG eine solche Umwandlung vorgenommen haben. Die rechtliche Anerkennung einer Umwandlung, die nach der Novelle zum LwAnpG von 1991 zulässig war und eine sachgerechte Umwandlung der noch bestehenden LPGn und kooperativen Einrichtungen bis zum 31. Dezember 1991 ohne die danach kraft Gesetzes eintretende Auflösung zum Ziel hatte, soll nicht trotz Eintragung in die Register versagt und damit der Bestand dieser Unternehmen gefährdet werden. Für eine solche Schlechterstellung, die ohne die Vorschrift nach der o.g. Entscheidung des Bundesgerichtshofs allein aufgrund des frühen Zeitpunkts der Eintragung in die Register eintreten würde, gibt es keine sachlichen Gründe.

§ 69 Abs. 5 betrifft - im Unterschied zu Absatz 4 alle Formen der Umwandlung ehemaliger LPGn durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel im Sinne des Umwandlungsgesetzes, die trotz Eintragung der neuen Unternehmen in die Register nicht wirksam sind. Der Zweck dieser Heilung, die insoweit über die Formen der Umwandlung nach dem LwAnpG hinausgeht, besteht darin, die daraus entstandenen Unternehmen und die in ihnen steckenden Werte nicht um bloßer Prinzipien willen wieder zu zerschlagen.

Die Folgen der Zerschlagung der in der Regel wirtschaftlich gesunden neu entstandenen Unternehmen wären der Verlust von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft (allein in Sachsen mindestens 1650 Beschäftigte, die in den betroffenen Unternehmen arbeiten), die Gefährdung der Forderungen der Gläubiger der Unternehmen (Lieferanten, Handwerker usw.), die voraussichtliche Uneinbringlichkeit der als Darlehen gewährten Förderungen sowie der Altschulden (in Sachsen belaufen sich diese bei den voraussichtlich betroffenen Unternehmen auf über 75 Mio. DM). Eine bessere Befriedigung der anlässlich der Umwandlung oder danach ausgeschiedenen Mitglieder wird in den meisten Fällen ebenfalls nicht zu erwarten sein, da eine Befriedigung dieser Ansprüche durch die "lebenden" Unternehmen neuer Rechtsform leichter möglich sein wird als im Rahmen einer Liquidation oder Gesamtvollstreckung der ehemaligen LPGn.

Voraussetzungen der Heilungsvorschrift:

Satz 1

Satz 1 erfaßt einen typischen Fall, in dem das gewollte Ergebnis (Verschmelzung von LPGn und Einbringung ihres Vermögens in eine neu gegründete Gesellschaft) sich nach den Vorschriften des LwAnpG nicht verwirklichen ließ und deshalb das Vermögen der LPGn als Sacheinlage in ein neu gegründetes Unternehmen eingebracht wurde.

Eine solche Form der Umwandlung stellt das LwAnpG nicht zur Verfügung. Das LwAnpG kennt im Unterschied zum Umwandlungsgesetz 1995 (UmwG) *rechtsübertragende* Umwandlungen nur in Form der Teilung oder des Zusammenschlusses von LPGn (§§ 4 bis 22 LwAnpG) und ermöglicht im übrigen nur die *identitätswahrenden* Umwandlungen durch Formwechsel (§§

23 bis 40 LwAnpG). Die Formen der Umwandlung durch Verschmelzung (§§ 2 bis 122 UmwG) oder Spaltung (§§ 123 bis 173 UmwG) unter Aufnahme oder Neugründung gibt es im LwAnpG nicht. In der Praxis ist deshalb versucht worden, das wirtschaftliche Ergebnis solcher Umwandlungen durch Übertragung des Vermögens der LPGn auf ein neu gegründetes Unternehmen ohne Liquidation der LPGn herbeizuführen.

Der Bundesgerichtshof hat dazu in einem Beschluß vom 7. November 1997 (BLw 26/97 - veröffentlicht in WM 1997, 2403 f.) dahin erkannt, daß in diesen Fällen keine Umwandlung erfolgt sei, vielmehr die alten Unternehmen als LPGn in Liquidation fortbestünden und den Mitgliedern und Gläubigern der LPGn zur Durchführung der Auflösung unter Befriedigung ihrer Ansprüche verpflichtet seien. Es seien nicht die Unternehmen, sondern nur deren Vermögen in einer rechtlich unzulässigen Weise umgewandelt worden. Über die weiteren Rechtsfolgen hat der Bundesgerichtshof nicht entschieden. Aus den Ausführungen ergibt sich jedoch, daß die Vermögensübertragungen unwirksam sind und die neu entstandenen Unternehmen zur deren Herausgabe verpflichtet sind, womit sie in der Regel vermögenslos würden. Satz 1 erfaßt die vom Bundesgerichtshof entschiedenen und häufigen Fälle der "Umwandlung" durch Zusammenschluß von LPGn unter Einbringung ihres Vermögens in eine neue gegründete Kapitalgesellschaft.

Satz 3

Satz 3 erklärt die Bestimmung für alle anderen Formen der Umwandlung für entsprechend anwendbar, wenn die Gesellschaft neuer Rechtsform in das Register eingetragen wurde, jedoch gleichwohl eine Heilung durch Eintragung nach § 34 Abs. 3 LwAnpG nicht eingetreten ist. Dies ist dann angenommen worden, wenn die Umwandlung gegen den numerus clausus der vom LwAnpG zugelassenen Umwandlungsformen verstieß, wegen des Ausscheidens oder der Aufnahme neuer Mitglieder keine sog. identitätswahrende Umwandlung vorgelegen hat usw. (dazu K. Schmidt, a.a.O., S. 186 und Lohlein, a.a.O., S. 426 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung).

Rechtsfolgen der Heilungsvorschrift:

Mit der Regelung in Absatz 5 Satz 1 werden die "Umwandlungen" von LPGn insoweit genauso behandelt wie wirtschaftlich gleichartige Umwandlungen von Unternehmen mit industriellem oder gewerblichem Geschäftsgegenstand nach dem UmwG. Die Eintragung des Unternehmens neuer Rechtsform in das Register soll wie im Umwandlungsrecht eine Heilung der Fälle bewirken, in denen das Vermögen durch Zusammenschluß mehrerer LPGn zusammengefaßt und auf ein neu gegründetes Unternehmen übertragen wurde. Damit tritt Bestandsschutz für das neu gegründete Unternehmen nach § 20 UmwG ein. Eine "Entschmelzung" findet nicht mehr statt. Das neu gegründete Unternehmen gilt auch gegenüber den Mitgliedern der früheren LPGn als existent; Klagen gegen die Wirksamkeit der Umwandlung sind gegen das neu gegründete Unternehmen zu richten (Verweisung auf § 28 UmwG).

Im "Gegenzug" zu der Heilung sollen auch die wirtschaftlichen Interessen von Gläubigern und Mitgliedern wie im UmwG geschützt werden. Diese Personen können Schadensersatzansprüche sowie andere Ansprüche wegen wirtschaftlicher Nachteile, die sich aufgrund der "Verschmelzung" ergeben, gegen die Vorstände sowie andere Organe der ehemaligen LPGn (§ 25 Abs. 1 UmwG), des neu gegründeten Unternehmens (§ 27 UmwG) sowie gegen den alten Rechtsträger, der (nur) insoweit als fortbestehend fingiert wird (§ 25 Abs. 2 UmwG), geltend machen. Die Verfolgung der Ansprüche aus § 25 UmwG erfolgt durch einen besonderen Vertreter (§ 26 Abs. 1 UmwG). Gläubiger der Unternehmen können eine solche Befriedigung nur dann verlangen, soweit sie diese nicht vom neuen Unternehmen erlangen können (§ 26 Abs. 1 Satz 3 UmwG). Der durch die Eintragung in das Register gewährte Bestandsschutz für die neuen Unternehmen wirkt sich damit nicht zum Nachteil der Gläubiger und Mitglieder der ehemaligen LPGn aus.

Da die Heilung in den Fällen des Absatzes 5 erst durch das Gesetz eintritt, soll die fünfjährige Verjährungsfrist für die Ansprüche aus fehlerhafter Umwandlung (§ 25 Abs. 3 und § 27 UmwG) erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen beginnen.

§ 69 Abs. 6 stellt - wie bei Heilungsvorschriften üblich - klar, daß die gesetzliche Heilung keine Durchbrechung rechtskäftiger Entscheidungen bewirken soll.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderungen